

(3) Die Nachzahlung bei der Nettogewinnabführung (überplanmäßige Nettogewinnabführung) ist wie folgt zu berechnen:

Gesamtgewinn abzüglich folgender Beträge:

- a) Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinnes gebildet worden ist,
- b) Körperschaftsteuer (einschl. darauf anzurechnender Kapitalertragsteuer),
- c) auf den gleichen Zeitraum entfallende planmäßige Nettogewinnabführung.

(4) Stellt sich im Laufe des Jahres vor Aufstellung der Jahresbilanz heraus, daß die auf die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung geleisteten Zahlungen einschl. der Nachzahlungen nach § 3 Abs. 1 und 2 höher sind als die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführungen nach dem tatsächlich erzielten Gewinn, so wird der Unterschied auf später fällig werdende Zahlungen vorläufig angerechnet. Die grundsätzliche Verpflichtung der Abgabenschuldner zur Erfüllung der sich aus den Finanzplänen ergebenden Abgabenverpflichtungen bleibt bis zur endgültigen Bestätigung der Jahresbilanzen bestehen.

§ 4

Endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung für das abgelaufene Jahr wird auf Grund der Jahresbilanzen und Ergebnisrechnungen durch die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung vorgenommen.

§ 5

Errechnung der endgültigen Nettogewinnabführung
Die endgültige Nettogewinnabführung ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtgewinn abzüglich folgender Beträge:

- a) Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinnes gebildet worden ist,
- b) Körperschaftsteuer (einschl. darauf anzurechnender Kapitalertragsteuer).

§ 6

Übergangsregelung für die Körperschaftsteuer

Bei Abgabenschuldnern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung, die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1950 nicht nach den Grundsätzen der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 307), sondern nach den für sonstige Körperschaften geltenden Grundsätzen entrichtet haben, werden die nach der bisherigen Regelung am 20. Januar 1951 auf Grund des Ergebnisses des 4. Kalendervierteljahres 1950 entrichteten Körperschaftsteuervorauszahlungen auf die planmäßigen Abführungsverpflichtungen des Kalenderjahres 1951 angerechnet

§

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1951

Ministerium der Finanzen
I. V. G e o r g i n o
Staatssekretär

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. April 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 288) muß es in der 4. Zeile des § 3 Abs. 6 statt „gemäß den Abs. 1, 2 und 4“ richtig heißen: „gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes“.

Hinweis des Verlages

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 0 17, MICH AELKIRCHSTR. 17